

## **Rückzahlung der Soforthilfe Corona**

Anlage: Widerrufs- und Erstattungsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben sich dankenswerter Weise am zum Jahreswechsel 2021/2022 durchgeführten Rückmeldeverfahren zur Soforthilfe Corona beteiligt. Hierbei haben Sie einen Rückzahlungsbedarf mitgeteilt. Auf dieser Grundlage erhalten Sie in der Anlage einen Widerrufs- und Erstattungsbescheid mit der Bitte, den darin ausgewiesenen Betrag bis zum 30. Juni 2023 zurückzuerstatten. Wir danken Ihnen sehr für Ihre Mitwirkung.

Durch die Rückzahlung soll kein Unternehmen in seiner Existenz gefährdet werden. Für den Fall, dass die Rückzahlung in diesem Sinne nicht leistbar ist, bitten wir Sie, sich vor dem Ende der Rückzahlungsfrist, aber bitte nicht vor dem 01.04.2023, mit uns in Verbindung zu setzen. Es besteht dann die Möglichkeit eine Stundung mit Ratenzahlung oder eine Stundung ohne Ratenzahlung schriftlich bei uns zu beantragen. Das Formular zur Beantragung finden Sie ab dem 01.04.2023 auf unserer Homepage [www.l-bank.de/rmv-stundung](http://www.l-bank.de/rmv-stundung). Bitte beachten Sie, dass eine Stundung mit/ohne Ratenzahlung nur unter Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen erfolgen kann.

Weitere Informationen zur Rückzahlungen finden Sie auf unserer Homepage [www.l-bank.de/rueckzahlungen](http://www.l-bank.de/rueckzahlungen). Falls Sie Fragen zum Bescheid oder zur Rückzahlung haben, können Sie sich gerne an uns wenden ([rueckmeldeverfahren-soforthilfe@l-bank.de](mailto:rueckmeldeverfahren-soforthilfe@l-bank.de) und bei der Service-Hotline L-Bank: 0721 150-1770).

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre L-Bank

Sehr geehrte Damen und Herren,

an Sie ergeht folgender

### **Widerrufs- und Erstattungsbescheid**

1. Die Bewilligung der Zuwendung wird mit Wirkung für die Vergangenheit in Höhe von xx.xxx,xx EUR widerrufen.
2. Der Betrag in Höhe von xx.xxx,xx EUR ist bis zum 30.06.2023 nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides auf das unten genannte Konto zu erstatten.
3. Von der Geltendmachung eines Zinsanspruchs wird abgesehen.

#### **Begründung:**

Mit Antrag vom \$\$datum\_antrag\_vom\$\$ beantragten Sie einen Zuschuss in Höhe von xx.xxx,xx EUR aus dem Programm „Soforthilfe Corona“.

Mit Bewilligungsbescheid vom \$\$datum\_bewill\$\$ wurde Ihnen eine Zuwendung in Höhe von xx.xxx,xx EUR gewährt und auch in gleicher Höhe ausgezahlt.

Im Rahmen des Rückmeldeverfahrens Soforthilfe Corona haben Sie uns einen Rückzahlungsbedarf in Höhe von xx.xx EUR mitgeteilt.

Der Bewilligungsbescheid wird daher in Höhe von x.xxx,xx EUR widerrufen.

Rechtsgrundlage des Widerrufs des Zuwendungsbescheides ist §49 Abs. 3 Nr. 1,2. Alt Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Baden-Württemberg. Danach kann ein Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden, wenn die Leistung nicht für den in dem Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck verwendet wird.

Die Zuwendung in Höhe von xx EUR steht Ihnen somit nicht mehr zur Verfügung und ist von Ihnen zu erstatten.

Der Erstattungsanspruch folgt aus §49a Abs. 1 S. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Baden-Württemberg.

Von der Geltendmachung des Zinsanspruchs kann im vorliegenden Fall nach § 49 a Abs. 3 S. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Baden-Württemberg zunächst abgesehen werden, da Sie die Umstände, die zur Rücknahme, zum Widerruf oder zur Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes geführt haben, nicht zu vertreten haben.

Voraussetzung ist jedoch, dass der zu erstattende Betrag innerhalb der festgesetzten Frist geleistet wird. Falls der zu erstattende Betrag nicht fristgerecht zurückgezahlt wird, ergeht ein gesonderter Zinsbescheid.

Bitte überweisen Sie den Erstattungsbetrag bis spätestens zum 30.06.2023 auf das folgende Konto bei der L-Bank Karlsruhe:

| <b>IBAN</b>  | <b>Betrag</b>  | <b>Verwendungszweck</b>      |
|--------------|----------------|------------------------------|
| \$\$iban\$\$ | xxx.xxx,xx EUR | \$\$vorgangs_id"/Soforthilfe |

Falls der Erstattungsbetrag von Ihnen bereits vollständig zurückgezahlt wurde, ist von Ihnen nichts weiter zu veranlassen.

Bitte beachten Sie, dass eine Stundung mit Ratenzahlung oder eine Stundung ohne Ratenzahlung nur unter Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen erfolgen kann. Stundungen können erst ab dem 01.04.2023 schriftlich bei der L-Bank beantragt werden. Bitte verwenden Sie zur Beantragung einer Stundung mit/ohne Ratenzahlung das Formular Stundung Soforthilfe auf der L-Bank-Seite [www.l-bank.de/rmv-stundung](http://www.l-bank.de/rmv-stundung).

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank - (**Sitz:** Schlossplatz 10, 76131 Karlsruhe / **Postanschrift:** 76113 Karlsruhe) Widerspruch eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre L-Bank